

Art. 5 Recht auf Freiheit und Sicherheit

EGMR Urteil vom 22.09.2015 – App. Nos. 62116/12

Nabil et al vs. Ungarn

I. Sachverhalt (verkürzt)

Am 5. und 6. November 2011 wurden die drei somalischen Antragsteller während des illegalen Übertrittes der Grenze zwischen Serbien und Ungarn festgenommen. Am 6. November 2011 wurde die Abschiebung der Antragsteller nach Serbien angeordnet und ein Wiedereinreiseverbot von drei Jahren angeordnet. Da die serbische Regierung die Frist zur Antwort verstreichen ließ, wurde die Abschiebung für sechs Monate ausgesetzt. Zur gleichen Zeit wurde Haft angeordnet, mit der Begründung, dass die Antragsteller sich der Abschiebung entziehen und sie somit verhindern würden, insbesondere, da sie keine Reisedokumente und als ihr Ziel Westeuropa und im Besonderen Deutschland angegeben hatten. Am 9. November 2011 stellten die Antragsteller Asylanträge mit der Begründung in Somalia durch die Al Shabaab Terrororganisation bedroht zu sein. Das Asylverfahren begann am 10. November 2011. Am 9. Dezember 2011 wurden die Antragsteller bei der Asylbehörde vernommen, diese stellte am 12. Dezember fest, dass Serbien kein sicherer Drittstaat sei.

Währenddessen erging am 8. November 2011 die Entscheidung des Bezirksgerichts, dass die Haft bis zum 5. Dezember 2011 aufrecht zu erhalten sei und stützte sich dabei auf die bereits in der ersten Entscheidung angeführten Gründe. Weitere Entscheidungen ergingen am 29. November und 30. Dezember 2011 mit dem gleichen Inhalt. Am 1. Februar 2012 erging wiederum eine Entscheidung auf Haftverlängerung in der nun auf das laufende Asylverfahren Bezug genommen wurde. Am 3. März wurde die Haft wiederum verlängert. Hier wurde ebenfalls angeführt, die Haft sei notwendig um eine mögliche Abschiebung zu gewährleisten. Dabei stellte das Gericht fest, dass die Abschiebung nicht als undurchsetzbar angesehen werden kann, solange kein permanenter Hinderungsgrund bestünde. Außerdem stellte das Gericht fest, dass nicht bewiesen werden könne, dass Serbien kein sicherer Drittstaat sei. Die Haft sei nur dann auszusetzen, wenn die Abschiebung durchgeführt worden sei, sie nicht mehr durchgeführt werden könnte oder die Haft bereits länger als sechs bzw. zwölf Monate gedauert hätte. Keiner dieser Gründe sei im vorliegenden Fall gegeben. Am 19. März wurde der Asylantrag der Antragsteller abgelehnt sie erhielten aber ein Bleiberecht aufgrund subsidiärem Schutz. Die Entscheidung trat am 23. März 2012 in Kraft und die Haft wurde am 24. März 2012 aufgehoben.

II. Entscheidungsgründe:

1. Verletzung des Art. 5 § 1 f EMRK

Die Antragsteller sahen in der Haft nach dem 10. November 2011 eine Verletzung des Art. 5 § 1 f EMRK, d.h. nach Stellung der Asylanträge, jedenfalls jedoch nach der Entscheidung der Asylbehörde am 12. Dezember 2011 die feststellte, dass Serbien kein sicherer Drittstaat sei und damit keine Abschiebung dorthin möglich sei.

Die Regierung Ungarns brachte vor, dass der Begriff "sicheres Drittland" vom Gericht anders interpretiert werde als von der Asylbehörde. Das Gericht habe nur zu prüfen, ob dem Abzuschiebenden im Land Verfolgung, Folter oder unmenschliche Behandlung drohe, dies sei bei Serbien nicht der Fall. Die Asylbehörde würde darüber hinaus prüfen, ob im Zielland ein faires Asylverfahren möglich sei, das sei aber für die Gerichtsentscheidung unerheblich.

Der EGMR stellte nun fest, dass durchaus während eines laufenden Asylverfahrens der Freiheitsentzug unter gewissen Voraussetzungen möglich sei. Bei der Betrachtung nun hat das entscheidende Gericht aber nicht nur das nationale Gesetz zu beachten sondern muss auch die Voraussetzungen des Art. 5 § 1 beachten und darf somit die Maßnahme nicht willkürlich treffen. Die Haft muss daher a) im guten Glauben, b) in Verbindung mit den Haftgründen, c) unter angemessenen Haftbedingungen, und d) nur in einer vernünftigen Dauer verhängt werden. Daneben kann auch bei Nichtbeachtung des nationalen Rechts, dass eine Abschiebung während laufenden Asylverfahrens nicht erlaubt, Art. 5 § 1 f EMRK verletzt sein.

Daher stellte das Gericht fest, dass die Haft nur in der Zeit zwischen dem 6. und 8. November 2011 erlaubt gewesen sei. Denn bereits die zweite Haftentscheidung am 8. November habe sich nur auf die Begründung der ersten Entscheidung bezogen und sich in keiner Weise damit auseinandergesetzt, ob

gelindere Maßnahmen, wie z.B. der Hausarrest, möglich seien, auch die späteren Entscheidungen hätten sich weder mit dem laufenden Asylverfahren oder der Möglichkeit von gelinderen Maßnahmen auseinandergesetzt. Erst die Entscheidung am 3. März 2012 hätte darüber Feststellungen getroffen. Daher verletzt die Haft der Antragsteller in der Zeit zwischen dem 8. November 2011 und dem 3. März 2012 den Art. 5 § 1 f EMRK.

III. Problemstandort

Die Haft für illegalen Grenzübertritt ist solange gerechtfertigt, solange der Staat noch eine Möglichkeit zur Abschiebung sieht. Jedenfalls hat die Begründung für eine solche Haft sich mehr mit den Gegebenheiten auseinanderzusetzen. Es kann nicht angenommen werden, dass die Übernahme der Gründe der ersten Entscheidung einfach übernommen werden kann.

Leider hat sich der EGMR nicht zu der von der ungarischen Regierung vorgebrachten unterschiedlichen Interpretation des Begriffes des "sicheren Drittlandes" geäußert. Eine solche "doppelte" Interpretation läuft jedenfalls der Rechtssicherheit entgegen, denn wenn man dieser These folgen würde, könnte es dazu führen, dass Abschiebungen während laufenden Asylverfahrens möglich sind, auch wenn die nationale Gesetzgebung dies eigentlich verbietet.